



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote Empfehlungen des Sozialministeriums Baden-Württemberg zum Übergangsverfahren

Mit Schreiben vom 05.10.2015 informierte des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die aktualisierten „Empfehlungen zum Übergangsverfahren“.

Zum Hintergrund: Mit In-Kraft-Treten des 1. Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2015 müssen die Länder ihre Verordnungen gemäß § 45c anpassen. In Baden-Württemberg sollte die neue Verordnung eigentlich am 01.01.2016 in Kraft treten. Nachdem das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) aber schon Ende diesen Jahres verkündet werden soll, hat sich das Sozialministerium in Abstimmung mit vielen beteiligten Partnern entschieden, in die neue Verordnung auch gleich die Inhalte des PSG II aufzunehmen. Somit müssen nicht zwei Verordnungen verabschiedet und umgesetzt werden. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Verordnung – aller Voraussicht nach zum 01.01.2017 – gilt weiterhin die bisherige Betreuungsangebote-Verordnung vom 28.02.2011.

Die nun aktualisierten „Empfehlungen zum Übergangsverfahren“ des Sozialministeriums lösen diejenigen vom 02.03.2015 ab und sollen allen Beteiligten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Verordnung Orientierung bieten. Sie beinhalten viele gut zusammen gefasste Informationen zu den beiden Pflegestärkungsgesetzen sowie im Hinblick auf die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote vor allem folgendes:

- Auch Pflegebedürftige ohne Demenz können eine Betreuungsgruppe besuchen oder von Ehrenamtlichen Häuslicher Betreuungsdienste besucht werden und die dafür entstehenden Kosten mit den Pflegekassen abrechnen. Das entspricht auch dem Inhalt der Empfehlungen vom 02.03.2015.
- Häusliche Betreuungsdienste dürfen außer Betreuung in geringem Umfang auch anderweitige Entlastung anbieten, wie dies in der Praxis teilweise bislang schon geschehen ist. Das entspricht ebenfalls dem Inhalt der Empfehlungen vom 02.03.2015.
- Neue niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote mit Ehrenamtlichen können auch dann anerkannt werden, wenn das Konzept den Entlastungsgedanken stärker hervorhebt. Träger, die das Konzept ihres bisherigen niedrigschwelligen Betreuungsangebotes in diesem Sinne deutlich verändern, müssen ihr Angebot neu anerkennen lassen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass „Betreuung“ weiterhin ein wesentliches Element des Angebots bleibt. Ein ausschließliches Entlastungsangebot kann nicht anerkannt werden. (Diese Regelungen sind neu aufgenommen, vgl. Seite 7 Nr. 2.)



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Ergänzend dazu weisen wir Sie noch einmal auf unser *Rundschreiben an die niedrigschwelligen Betreuungsangebote vom 06.02.2015* hin, in welchem Sie weitere Informationen und Überlegungen zu den ersten beiden Punkten finden.

- Sie finden das Schreiben mit den aktualisierten „Empfehlungen zum Übergangsverfahren“ vom 05.10.2015 [hier](#).
- Sie finden das Rundschreiben an die niedrigschwelligen Betreuungsangebote vom 06.02.2015 [hier](#).
- Weitere Informationen zu diesem Thema und generell zum Thema Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten finde Sie [hier](#) auf unserer Website im Kapitel „Anerkennung und finanzielle Förderung“.

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen wie immer unsere Mitarbeiterin Sabine Hipp, Telefon 0711 / 24 84 96-62, sabine.hipp@alzheimer-bw.de gerne zur Verfügung.